

Kernforderungen des Umweltdachverbandes zu einer Neuordnung der Ökostromförderung und Verbesserung der Energieeffizienz

Derzeit wächst der Strombedarf so rasch, dass jedes Jahr ein Donaukraftwerk mit der Kapazität des Kraftwerks Freudenuau gebaut werden müsste, um die Zuwächse zu decken. Etwa 1995 erfolgte eine Wiederankopplung des Energieverbrauchs an das Wirtschaftswachstum. Österreich ist damit atypisch für Europa – nur ein einziges Industrieland hat eine ähnliche Dynamik: die USA. Der Ausweg aus dem Energiedilemma: Energieeffizienz und erneuerbare Energien.

Das bestehende Ökostromgesetz ist überholt und steht im Widerspruch zu den Zielen des österreichischen Regierungsprogramms (Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Stromerzeugung auf 80% bis 2010 bzw. auf 85% bis 2020). Handlungsbedarf besteht ebenso durch die Beschlüsse des Europäischen Rates zur verbindlichen Reduktion der Treibhausgase (minus 20% bis 2020 im Vergleich zu 1990) und der Umsetzung der EU-Richtlinie über Endenergieeffizienz (RL 2006/32/EG). Die Novelle des Ökostromgesetzes 2006 brachte zudem gravierende Verschlechterungen und Einschränkungen, sodass der Ökostromanteil kontinuierlich sinkt.

Der Umweltdachverband fordert daher:

1. Komplette Neuordnung der Ökostromförderung und gleichzeitige Schaffung von bundesweit wirkungsvollen gesetzlichen Maßnahmen gegen den steigenden Energieverbrauch und für die Erhöhung der Energieeffizienz.
2. Keine weitere Subventionierung fossiler Energieträger. In Anbetracht der Klimaschutzziele ist es kontraproduktiv, die Stromerzeugung aus fossilen Quellen zu fördern, wie es durch das derzeitige Ökostromgesetz erfolgt.
3. Planungs- und Investitionssicherheit: Garantierte Mindestpreisregelung¹ für Strom aus erneuerbaren Energien nach einer differenzierten Vergütung² für eine Laufzeit von 20 Jahren nach dem Vorbild des deutschen Erneuerbaren Energiegesetzes:
 - Der vorrangige Anschluss von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien an die Netze für die allgemeine Elektrizitätsversorgung.
 - Abnahme- und Übertragungspflicht (die vorrangige Abnahme und Übertragung dieses erneuerbar hergestelltes Stroms).
 - Für in Betrieb genommene Anlagen: Eine in der Regel für 20 Jahre konstante Vergütung dieses Stroms, durch die Netzbetreiber, die an den Kosten orientiert ist.

¹ D.h. höhere Tarife sowie längerfristige Verträge entsprechend dem deutschen Einspeisegesetz für erneuerbare Energie (EEG).

² Unterschiedlich nach Sparten (Sonne, Wind, Biogas oder Biomasse, usw.) und nach der Größe der Anlagen.

- Der bundesweite Ausgleich des abgenommenen Stroms und der entsprechenden Vergütungen. Keine Zählpunktepauschale mehr wie im derzeitigen Ökostromgesetz.
 - Die Höhe der Vergütung für den Strom hängt von der Energiequelle und der Größe der Anlage sowie vom Zeitpunkt der Installation der Anlage ab. (Degression: Je später eine Anlage in Betrieb genommen wird, desto geringer ist der Tarif).
4. Erfordernisse des Naturschutzes müssen insbesondere bei der Nutzung von Wasserkraft in Zukunft berücksichtigt werden. Es besteht die akute Gefahr, auch noch die letzten naturnahen Fließstrecken in Österreich zu verlieren – daher sollen keine neuen Wasserkraftwerke, sondern ausschließlich nur mehr Effizienzsteigerungs- und Modernisierungsprogramme bei bestehenden Wasserkraftanlagen gefördert werden.
 5. Massive Forcierung der Solarenergienutzung – insbesondere der Photovoltaik, da diese Technologie speziell unter dem Gesichtspunkt des Klima- und Umweltschutzes immer wichtiger wird und zugleich auch immer effizientere und kostengünstigere Anlagen zur Verfügung stehen. Österreich ist dabei, die internationale Entwicklung zu verschlafen.
 6. Sicherstellung der effizienten Nutzung der allenfalls entstehenden Abwärme durch Koppelung der Investitionsförderung und Einspeisetarife an deren verpflichtende Nutzung.
 7. Entsprechend den Vorgaben durch die Europäische Union soll – zwecks Verbraucherinformation und -schutz – ein neuer Herkunftsnachweis für Strom eingeführt werden. Eine Vorschrift zum Verbot von Doppelvermarktung sichert, dass die positiven Umwelteigenschaften des Stroms aus erneuerbaren Energien nicht mehrfach verkauft werden dürfen. Das Verbot schließt entsprechende Nachweise und die gleichzeitige Vergütung und Weitergabe von Nachweisen für denselben Strom ein.
 8. Koppelung der Ökostromförderung an ordnungspolitische Maßnahmen zur Stromeinsparung/Effizienzsteigerung als schnellste, wirksamste und kostengünstigste Methode³. Bei einem Minderbedarfsszenario⁴ von minus 1% Stromeinsparung pro Jahr würde allein die *vorhandene* Wasserkraft ab 2030 ausreichen!
 - Der nationale „Energieeffizienz-Allokationsplan (EEAP)“ zur Umsetzung der EU-Richtlinie über Endenergieeffizienz (RL 2006/32/EG) sollte weiter gefasst werden und als österreichisches Energieeffizienzprogramm alle relevanten Bereiche – Kraftwerke, Industrieprozesse, Gebäude, Produkte und Verkehr – abdecken.
 - Energieforschung muss neben naturwissenschaftlich-technischer Forschung auch sozial- und geisteswissenschaftliche Aspekte umfassen, da die Energieproblematik Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft als

³ Auch im Hinblick auf die EU-Richtlinie zur Endenergieeffizienz (EU-RL 2006/32/EG vom 5. April 2006)

⁴ Lt. Prof. Brauner TU Wien, PK vom 24. Nov. 2006

Ganzes betrifft. Interdisziplinäres Herangehen ist daher von besonderer Bedeutung.

- Energieeinspar-Förderprogramme müssen BürgerInnen und Unternehmen finanzielle Anreize bieten, in die Energieeinsparung zu investieren. Dazu gehört neben einer umfassenden Energiesparberatung, die Schaffung der Rahmenbedingungen⁵ für die breite Anwendung von Energie-Contracting durch die öffentliche Hand und Private sowie ein staatlicher Energiesparfonds (in Dänemark, Großbritannien und den Niederlanden längst Realität). Zusätzlich muss ein verpflichtendes Energiespar-Ziel für Energieunternehmen zur Durchführung von Energieeffizienz-Aktivitäten festgeschrieben werden.

Der Umweltdachverband sieht – gerade im Hinblick auf die Klimaschutzziele und die Versorgungssicherheit – die Neuordnung der Ökostromförderung mittels der Schaffung eines Energieeffizienz- und erneuerbare Energien-Gesetzes (EEEG) – anstelle des Ökostromgesetzes als eine dringliche politische Notwendigkeit an.

⁵ Qualitätssicherung und Sicherstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Contracting-Verträge und Finanzierungsmodelle.